

Satzung

der Sektion Kiel des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

I. Zweck. Sitz.

§ 1.

Der Verein „Sektion Kiel des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen im Allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erleichtern.

Sitz und Leitung des Vereins befinden sich in Kiel.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Veranstaltung von Versammlungen, auch Wanderversammlungen und geselligen Vergnügungen, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, insbesondere auch der Betrieb bewirtschafteter Schutzhütten, Veröffentlichung schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie Unterstützung aller Unternehmungen, die den Zwecken des Alpenvereins dienen.

II. Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4.

Jedes Mitglied gehört als solches dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen dieses Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benutzen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benutzung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 6.

Jedes Mitglied hat im ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionsklasse zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils bis auf weiteres festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

§ 7.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Ausschuss angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

III. Leitung.

§ 9.

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

A. Vorstand.

§ 10.

Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuchs bilden der erste und der zweite Vorsitzende des Ausschusses.

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

B. Ausschuss.

§ 11.

Der Ausschuss besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
dem ersten Schriftführer,

dem zweiten Schriftführer,
dem Schatzmeister,
dem Stützenwart,
dem ersten Beisitzer,
dem zweiten Beisitzer.

Er wird von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr neu gewählt.

Falls ein Ausschuß- oder Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet oder dauernd verhindert ist, bestellen die anderen Ausschußmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter und können auch je nach Umständen die Ämter anderweitig unter sich verteilen.

§ 12.

Der Ausschuß stellt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind, und ist ermächtigt, Ausgaben bis zu 200 M zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Ausschusse wie in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Behinderung ein anderes Mitglied des Ausschusses in der im § 11 bestimmten Reihenfolge. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

C. Mitgliederversammlung.

§ 14.

Die Mitgliederversammlung hat der Ausschuß zu berufen, so oft es ihm erforderlich erscheint, außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Sie entscheidet mit Ausnahme der in den §§ 17 und 18 vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In jedem Jahre muß eine Mitgliederversammlung stattfinden und zwar möglichst im Dezember.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Ausschusses und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen, erteilt auf Antrag der Rechnungsprüfer dem Schatzmeister Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrages fest, wählt den Ausschuß und die Rechnungsprüfer und entscheidet über alle ihr vorgelegten Anträge.

§ 15.

Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

Die Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen oder in zwei dieser Tageszeiten zu veröffentlichen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bezw. ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

IV. Satzungsänderung.

§ 17.

Eine Abänderung der Satzung kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwanzig Mitgliedern mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

V. Auflösung.

§ 18.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluß der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen des Vereins, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den Deutschen und Österreichischen Alpenverein über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschuß zu übertragen.

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1912.

Ganzmüdig.

Wien, am 31. Jänner 1914.

HAUPT-AUSSCHUSS

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

H. J. ...